

99150073001000, 99150073001000

# Anerkennung als staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/125332425/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150073001000, 99150073001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anerkennen, Ausbildung, Berufsqualifikation, Anerkennung in Deutschland, Lebensmittelchemiker, Lebensmittelchemikerin, Berufsankennung,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	ausländischer Berufsabschluss, Ausland
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
<b>Verrichtungskennung</b>	Erteilung (001)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Anerkennung beruflicher Qualifikationen, einschließlich beruflicher Bildung
<b>Lagen Portalverbund</b>	
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Ja
<b>Fachlich freigegeben am</b>	09.06.2023
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
<b>Handlungsgrundlage</b>	
<b>Teaser</b>	Sie möchten in Deutschland dauerhaft als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker arbeiten? Dann müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.
<b>Volltext</b>	<p>Der Beruf Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie müssen eine bestimmte Qualifikation nachweisen, um in dem Beruf arbeiten zu dürfen. Wenn Sie eine ausländische Berufsqualifikation als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen in diesem Beruf in dem gewählten Bundesland arbeiten. Dafür müssen Sie einen Antrag mit allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Landesbehörde einreichen.</p> <p>Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Landesbehörde Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem gewählten Bundesland und macht eine Gleichwertigkeitsfeststellung. Sie erhalten eine Rückmeldung, nachdem Ihr Antrag geprüft wurde.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist und Sie alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ oder „Lebensmittelchemiker“ führen. Wenn Ihnen für eine Anerkennung berufliche Qualifikationen fehlen, nennt der Bescheid die wesentlichen Unterschiede. Sie können dann eine Ausgleichsmaßnahme machen.

## Erforderliche Unterlagen

- Lebenslauf
  - Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
  - Nachweis Ihrer Berufsqualifikation
  - Ausbildungsnachweise
  - Nachweise über Berufserfahrung als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker
  - Nachweise sonstiger Qualifikationen
  - Bescheinigung, dass der Beruf im Ausbildungsstaat ausgeübt werden darf
  - Auskunft über bereits gestellte Anträge auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

## Voraussetzungen

- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation
- Sie müssen berechtigt sein, den Beruf im Ausbildungsstaat auszuüben.

## Kosten

## Verfahrensablauf

Sie können den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung zur Lebensmittelchemikerin oder zum Lebensmittelchemiker bei der zuständigen Landesbehörde stellen. Sie müssen alle dafür notwendigen Unterlagen in Form von Kopien bei der zuständigen Stelle einreichen.

## Modul

## Sachverhalt

Die zuständige Stelle prüft dann: Ist Ihre Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation in Ihrem Bundesland gleichwertig? Für den Vergleich sind zum Beispiel Inhalt der Ausbildung und Dauer der Ausbildung wichtig. Die zuständige Stelle berücksichtigt auch Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen.

Die zuständige Stelle prüft danach vielleicht weitere Voraussetzungen. Ist Ihre Berufsqualifikation gleichwertig und Sie erfüllen alle weiteren Voraussetzungen, wird Ihre Berufsqualifikation anerkannt. Sie dürfen dann in dem Bundesland als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker arbeiten.

Wenn die zuständige Behörde keine Gleichwertigkeit feststellen kann, erhalten Sie einen Bescheid mit einer Erläuterung der wesentlichen Unterschiede. Um wesentliche Unterschiede auszugleichen, können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und die weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Anerkennung.

## Bearbeitungsdauer

3 Monat(e)

Die zuständige Stelle bestätigt den Eingang Ihres Antrags innerhalb eines Monats. Die zuständige Stelle informiert Sie, falls weitere Unterlagen benötigt werden. Wenn Sie alle benötigten Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie nach spätestens 3 Monaten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

## Frist

### weiterführende Informationen

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>  
<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>  
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>  
<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>

## Hinweise

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<p>Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Beruf ist reglementiert. Das bedeutet: Man muss eine bestimmte Qualifikation nachweisen, um in dem Beruf arbeiten zu dürfen.</li> <li>• Die zuständige Stelle prüft die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation.                 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzureichende Unterlagen: Lebenslauf, Identitätsnachweis, Nachweis Ihrer Berufsqualifikation, Ausbildungsnachweise, Berufserfahrung als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker, sonstige Qualifikationen, Auskunft über bereits gestellte Anträge auf Anerkennung.</li> <li>• Die Bestätigung über den Eingang des Antrags erfolgt spätestens einen Monat nach der Antragsstellung. Eventuell fehlende Unterlagen werden nachgefordert.</li> <li>• Bearbeitungsdauer: 3 Monate ab Eingang aller notwendigen Unterlagen. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.</li> <li>• Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, kann eine Ausgleichsmaßnahme gemacht werden.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Referat 530</p>
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Apply for recognition as a state-certified food chemist with a professional qualification from abroad, Anerkennung als staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in mit Berufsqualifikation aus</p>

**Modul**

**Sachverhalt**

---

dem Ausland beantragen

---